

Verein zur Tonbandjagd Schweiz

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Tonbandjagd Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein zur Tonbandjagd Schweiz mit Sitz in Bern bezweckt die grundsätzliche Organisation und Finanzierung der Suche nach Studio-Tonbandaufnahmen von unabhängigen Schweizer Bands und MusikerInnen. Er betreut in der Folge die Inventarisierung, Erschliessung und Langzeitsicherung. Eine zentrale Aufgabe des Vereins ist die Zugänglichmachung der Bestände und Vermittlung bezüglich Tonbändern, analoger Aufnahmetechnik und Musik.

Diese Arbeiten muss er nicht selbst ausführen, sondern kann sie auf Auftrags- oder Mandatsbasis an Externe vergeben. Dem Verein obliegt aber die Organisation, Vergabe und Kontrolle der Arbeiten.

Mit seinen Aktivitäten will der Verein eine interessante analoge Kulturtechnologie und die Schweizer Musikgeschichte lebendig erhalten. Der Verein verfolgt dabei keine wirtschaftlichen Interessen.

Zur Erreichung der Finanzierung des Vereinszwecks kümmert sich der Verein um die Suche nach Sponsoren, Spenden und andere unterstützende Institutionen oder Stiftungen. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Dokumenten soll gefördert werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes sucht der Verein finanzielle Mittel wie

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen und Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald ein Mitglied dies wünscht (Austritt) oder seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht mehr einbezahlt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Wenn es sich als notwendig herausstellt, kann der Vorstand eine Revisionsstelle einführen und eine Geschäftsstelle gründen.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im November statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Genehmigung des Jahresbudgets.
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- l) Festlegung des Mitgliederbeitrages

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand wählt den/die Kassier*in.

Der Vorstand kann eine externe Revisionsstelle für den Verein vorschlagen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Rechnungsjahr

. Ein Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12.

Datenschutz

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern auf Anfrage bekannt gegeben, darüber hinaus werden diese jedoch nicht öffentlich gemacht oder weitergegeben.

13.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.1.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 17.1.2024

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Steff Bossert

Ralph Michel

Steff Bossert

R. Michel

Die Vorstandsmitglieder:

Brigitte Paulowitz

Brigitte Paulowitz

Sam Mumenthaler

Sam Mumenthaler

Johannes Gfeller

Johannes Gfeller

Beat Zeller

Beat Zeller